Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Umweltbericht

Abwägungstabelle zum Umweltbericht

Anlage 2.20 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	(Schiene)	61-398-003	**Z 3-1 Trassensicherung Schienenverbindung** **Für die nachfolgend genannten Festlegungen können die mit dieser Festlegung präjudizierten, auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der angrenzenden oder gequerten Natura-2000-Gebiete verbunden sein.** Auch die Wiederaufnahme oder Intensivierung einer Nutzung auf einer bestehenden Schienentrasse wird absehbar zu Inanspruchnahmen geschützter Gebiete und Biotope mindestens in der Bauausführung führen, weitere Auswirkungen durch einen intensiveren Betrieb sind ebenfalls wahrscheinlich. Auf das Erfordernis einer entsprechenden Verträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung sollte im Umweltbericht verbindlich hingewiesen werden hingewiesen werden: - Triptis-Unterlemnitz (Oberlandbahn) wegen Trassenverlauf in mehreren Natura 2000- und Naturschutzgebieten; - Schönberg-Schleiz (Wisentatalbahn) wegen Trassenverlauf durch FFH-Gebiet; - Meuselwitz-Regis/Breitungen (Kammerforstbahn) wegen Trassenverlauf in SPA- und FFH-Gebiet; - Wünschendorf-Werdau (Werdauer Waldbahn) wegen Trassenverlauf durch SPA- und FFH-Gebiet.	**entsprochen** Die vom Einreicher eingebrachten Hinweise werden in den Abschnitt 1.2.5 sinngemäß übernommen: *Auf Ebene der Regionalplanung bestehen keine erkennbaren Umweltauswirkungen auf nicht stillgelegten und/oder freigestellten Trassen. Denn weiterführende Planungsdetails einer möglichen Umsetzung bzw. Bauausführung liegen für gewöhnlich dem Plangeber nicht vor. Dennoch wird vorsorglich auf das Erfordernis einer möglichen Verträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Trassen hingewiesen:* *- Triptis – Unterlemnitz (FFH-Gebiete Auma - Buchenberg – Wolcheteiche und Dreba-Plothener Teichgebiet sowie SPA-Gebiete Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung und Plothener Teiche)* *- [Schönberg] – Schleiz/West (FFH-Gebiet Wisenta und Zeitera)* *- Meuselwitz – [Regis-Breitingen] (FFH-Gebiet: Kammerforst sowie SPA-Gebiet Nordöstliches Altenburger Land)*
2	(Straße)	34-466-002	**Folgende Anmerkungen sind zu vorliegendem Entwurf zu machen – Umweltbericht, Wasser S. 51** B 85/B 88 OU Schwarza Süd und dreispuriger Ausbau zwischen Anschluss OU Schwarza Süd und B 281 OU Saalfeld West Entsprechend dem letzten vorgelegten Entwurf wird die Schutzzone II der Brunnen Hy Schwarza 1E/1978 (Rodsbrücke) und Hy Saalfeld 4/1959 (Wöhlsdorf TB4) verkehrstechnisch durchquert. Hier muss intensiv nach Alternativen für eine Umfahrung der Schutzzone II der Wassergewinnungsanlagen gesucht werden. Auf der Ebene der Genehmigung ist umfassend zu begründen und darzulegen, welche Maßnahmen und Vorkehrungen eine	**Kenntnisnahme** Dem Plangeber liegen keine Trassenverläufe der Maßnahme B 85/B 88 OU Schwarza Süd sowie B 281 OU Saalfeld West vor, die eine Schutzzone II eines WSG durchqueren. Es liegen Schutzbereiche der Schutzzone II neben den Maßnahmen zum Beispiel bei der Kämmeritze. Ansonsten liegen dem Plangeber detaillierte Planungen auf der Ebene der Regionalplanung gewöhnlich nicht vor. Solche Detailprüfungen beginnen erst im Raumordnungsverfahren.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Gefährdung des Schutzzweckes des Wasserschutzgebietes dauerhaft vermeiden, sofern keine Möglichkeit der Umfahrung besteht.	Bestehende fachrechtliche Regelungen (z. B. zum Trinkwasserschutz) werden durch die Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt.
3	(Straße)	71-330-005	**Im Hinblick auf die eingetretene Beschleunigung beim Verlust der Artenvielfalt und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bedarf es eines generellen Umdenkens beim Thema Ortsumfahrungen.** Wir teilen nicht die pauschale Aussage im Umweltbericht auf Seite 53, „Die großräumigen Wirkungen von Infrastrukturmaßnahmen auf die Landschaftsstruktur sind insgesamt als eher gering zu beurteilen." Die Erörterungen im Zusammenhang mit der angedachten Ortumfahrung L 3007 Eisenberg „Die verschobene Belastung ist dabei ins Verhältnis der entlastenden Wirkungen im Ortsinnenbereich zu setzen" (Umweltbericht Seite 49) gilt in Bezug auf das Schutzgut Mensch in ähnlicher auch für die oben genannten Ortumfahrungen.	**Kenntnisnahmen** Die Aufnahme der L 3007 OU Eisenberg erfolgt über einen Grundsatz der Raumordnung (G 3-14 sowie G 3-15). Bei Grundsätzen ist gewährleistet, dass weitere vertiefende Untersuchungen z. B. zum Arten- und Landschaftsschutz erfolgen können. Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die einen Verzicht auf das Vorhaben begründen oder eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen dem Plangeber derzeitig nicht vor.
4	(Straße)	71-330-007	**Für den Saale-Holzland-Kreis fordert der Einreicher der STN, dass folgende Alleen im Bestand in die Übersichtskarte (Anlage 15 - biologische Vielfalt B) aufgenommen werden:** • Allee an der L 1075 zwischen Schöngleina und Schlöben (3,5 km, hier ist ein 1,5 km langer Lückenschluss zwischen Trockhausen und Schlöben erforderlich) • Allee an der Kreisstraße von Albersdorf nach Waldeck (1,5 km) • Allee am Feldweg von der L 1075 zum Naturdenkmal Kugeleiche südlich von Schlöben (1,4 km) • Allee an der Kreisstraße zwischen Bucha und Coppanz (3,6 km, stellenweise lückig).	**nicht entsprochen** Der Plangeber hat entschieden, geschützte Alleen auf Ebene der Regionalplanung nicht weiter zu prüfen. Die Prüfung unter Berücksichtigung u. a. geschützter Alleen erfolgt ohnehin projektspezifisch auf der Genehmigungsebene. Im Raumordnungsverfahren gibt es die Pflicht der Artenschutzprüfung. In der Phase der Vorprüfung eines Projekts erfolgt die Beurteilung, ob durch das Vorhaben Tiere oder Lebensstätten geschützter Tiere betroffen sind; zu letzterem zählen u. a. die Alleen. Darüber hinaus zählen Alleen zu den Kulturlandschaftselementen. Jedoch lassen sich einzelne, linienartige Elemente auf der Maßstabsebene der Regionalplanung – hier Umweltbericht 1:350:000 – nicht vernünftig darstellen. Zusätzlich liegen und lagen dem Plangeber nie für die gesamte Planungsregion vollständige Daten zu geschützten Alleen vor. Die Daten hierzu

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				werden jeweils von den Landkreisen erhoben, jedoch nicht ganzheitlich von der Oberen Naturschutzbehörde. Eine Darstellung nur der vorhandenen bzw. überreichten Daten ist nicht stringent.
5	Z 3-2	61-398-005	**Z 3-2 Trassenfreihaltung Straße (Trassensicherung)** **L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausnitz** Der festgelegte Trassenabschnitt quert auf längerem Teilstück das FFH-Gebiet 136 „An den Ziegenböcken“, das NSG 154 „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“. Zusätzlich wird nach dem Wiedervernetzungskonzept des Bundes und nach dem Biotopverbundkonzept des Landes (2015) ein bundesweit bedeutsamer Korridor für den naturnahen und kohärenten Waldverbund vom Straßenbauvorhaben gequert, es ist daher anzunehmen, dass das Vorhaben einen Zerschneidungskonflikt verstärken kann und naturschutzfachliche Zielstellungen einer Wiedervernetzung in besonderer Weise behindern kann. Diese Auswirkung fehlt bisher im Umweltbericht und sollte noch ergänzt werden.	**Kenntnisnahme** Ein weiterer Hinweis bzgl. des Biotopverbunds bzw. Waldlebensraumverbunds ist im Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen nicht erforderlich. Der Plangeber weist bereits ausführlich darauf hin, dass aufgrund der topologischen Eigenschaft der Ausbautrassen es nahezu unvermeidlich ist, dass Biotopverbund-Korridore tangiert werden. Ohnehin geht der Plangeber bei den im Ziel Z 3-2 genannten Trassenverläufen davon aus, dass die übergeordnete Prüfung abgeschlossen ist und andere Varianten zu weitaus höheren Umweltkonflikten geführt hätten. In seinem Prüfblatt zur Maßnahme „L 1070 Ausbau zwischen Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausnitz“ hat der Plangeber festgestellt, dass bereits eine Barrierewirkung für einen Auen- und Feuchtlebensraumverbund sowie Waldlebensraumverbund durch die vorhandene L 1070 besteht. Auf Ebene der Regionalplanung wurden keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen als die bereits bestehenden festgestellt. Daher ist ein weiterer Hinweis auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.
6	G 3-15	61-398-006	**G 3-15 Trassenfreihaltung Straße (Korridorsicherung)** **-B 88 Anbindung an die Wiesenstraße Jena mit Umverlegung B 88 bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) B 7:** Der festgelegte Korridor beinhaltet ein Umverlegung der B 88 im genannten Teilabschnitt mit einem Neu- und Ausbau der B 88 in Annäherung an die Saaleaue. Der Korridor verläuft an oder im LSG „Unteraue" und nimmt möglicherweise das FFH-Gebiet "Glatthaferwiesen bei Löberstedt" in Anspruch. Je nach Ausführung des Vorhabens sind beide Schutzgebiete durch Nutzungsintensivierung und Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen und ggf. Trassenführung betroffen. Auf die	**teilweise entsprochen** Die Maßnahme „B 88 Anbindung an die Wiesenstraße Jena mit Umverlegung B 88 bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) B 7“ ist bereits u. a. nachweislich in Tabelle 14 im Umweltbericht des Regionalplans Ostthüringen ausführlich geprüft worden. Des Weiteren erfolgt abschließend im Umweltbericht auf S. 85 der Hinweis, dass „folgend aufgelisteten regionalplanerischen Festlegungen diese Vereinbarkeitsprüfung erforderlich sein“ kann. Auch hier wird die betreffende Maßnahme gelistet.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Notwendigkeit auf Prüfung einer Befreiung für das LSG und einer Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet sollte im Text und Umweltbericht eindeutig hingewiesen werden.	Da es sich hierbei um einen Grundsatz der Trassenfreihaltung handelt, sind spezifische Projektparameter dem Plangeber nicht bekannt. Der Plangeber wird einen Hinweis zur möglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Raumordnungsverfahren in der Begründung zum Grundsatz G 3-12, wie vom Einreicher der Stellungnahme gefordert, geben.
7	G 3-15	61-398-007	**G 3-15 Trassenfreihaltung Straße (Korridorsicherung)** **- B 88 Ortsumgehung Dorndorf-Steudnitz:** Der festgelegte Korridor betrifft auch das LSG „Mittlere Saaleaue". Diese Betroffenheit eines Schutzgebietes fehlt bisher im Umweltbericht, Wirkungsprognose, insb. Tab. 12 und sollte ergänzt werden.	**Kenntnisnahme** Es wird zwar nicht explizit das LSG „Mittleres Saaletal“ im Umweltbericht genannt, jedoch ist das vom Einreicher benannte Vorhaben sowohl in der Tab. 12 als auch im Abschnitt 3.1.3 Trassenfreihaltung Straße – Unterabschnitt „Landschaft“ gelistet. Ebenso hat der Plangeber in seinen internen Prüfblättern den Vermerk zum benannten LSG gemacht. Es konnte kein Nichtberücksichtigung festgestellt werden.
8	G 3-15	61-398-008	**G 3-15 Trassenfreihaltung Straße (Korridorsicherung)** **- B 94/B 282/B 2 Ortsumgehung Schleiz und** **- B 94 Ortsumgehung Zeulenroda-Triebes...:** Der Trassenkorridor betrifft für beide Trassenabschnitte das LSG "Weidatal". Diese Betroffenheit eines Schutzgebietes fehlt bisher im Umweltbericht, Wirkungsprognose, insb. Tab. 12 und sollte ergänzt werden.	**nicht entsprochen** Weder dem Plangeber noch im TLUBN Kartendienst liegt ein LSG Weidatal vor. Auch gibt es keine Vorschläge der Oberen Naturschutzbehörde bzgl. eines LSG „Weidatal“. Die beiden Ortsumfahrungen B 94 OU Schleiz sowie Zeulenroda-Triebes tangieren keine Landschaftsschutzgebiete. Lediglich die Maßnahme L 1087/L 3002/B 94 OU Zeulenroda quert auf wenigen Metern das LSG „Weidatalsperre“. Dies ist auch im Umweltbericht des Regionalplan Ostthüringens so vermerkt worden.
9	Z 3-2	127-349-110	**Für einige in Z 3-2 bzw. G 3-15 Trassensicherung Straße aufgeführten Vorhaben sind die Auswirkung auf naturschutzfachliche Zielstellungen bzw. Schutzgebiete unzureichend dargestellt und sollen im Umweltbericht ergänzt werden.** Dies betrifft folgende Vorhaben:	**Kenntnisnahme** Bezüglich einer Abwägung dieser Stellungnahme wird auf folgende bereits abgewogene Hinweise in dieser Tabelle verwiesen: - L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausnitz Anreg. Nr. 61-398-005 und lfd.-Nr. 5

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			- L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausnitz - B 88 Anbindung an die Wiesenstraße Jena mit Umverlegung B 88 bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) B 7 - B 88 Ortsumgehung Dorndorf-Steudnitz - B 94/B 282/B 2 Ortsumgehung Schleiz - B 94 Ortsumgehung Zeulenroda-Triebes Die betreffenden Straßenbauvorhaben queren naturschutzfachliche Schutzgebiete oder verlaufen in deren unmittelbarer Nähe. Damit verbundene Auswirkungen sind bisher im Umweltbericht teils nicht dargestellt und sollen noch ergänzt werden. Auch auf gegebenenfalls erforderliche Prüfungen einer Befreiung für Landschaftsschutzgebiete bzw. Verträglichkeitsprüfungen für FFH-Gebiete soll im Text und Umweltbericht eindeutig hingewiesen werden. Auf die Stellungnahme des TLUBN wird verwiesen.	- B 88 Anbindung an die Wiesenstraße Jena mit Umverlegung B 88 bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) B 7 Anreg. Nr. 61-398-006 und lfd. Nr. 6 - B 88 Ortsumgehung Dorndorf-Steudnitz Anreg. Nr. 61-398-007 und lfd. Nr. 7 - B 94/B 282/B 2 Ortsumgehung Schleiz - B 94 Ortsumgehung Zeulenroda-Triebes Anreg.-Nr. 61-398-008 und lfd. Nr. 8
10	Z 3-2	104-1523-002	**Ich möchte gern zur Westtangente der Stadt Altenburg Stellung nehmen. Es geht dabei um den Bereich Zeitzer Straße – Geraer Straße.** Das gesamte Tal des Deutschen Baches/Kleiner Jordan ist abgesehen der unmittelbar bebauten Bereiche FFH-Gebiet. Ausgerechnet an der Stelle, wo die Straße diesen Bereich kreuzen soll, ändern sich Flora und Fauna so schlagartig, dass dieser Bereich nicht mehr schützenswert ist? Meiner Beobachtungsgabe zufolge sind Milan und Co genauso in diesem Bereich beheimatet. Ich weiß daher nicht, an welchem Stammtisch diese Entscheidung gefallen ist. [Bilder anhängig und dem Plangeber vorliegend] Bilder wie das Folgende, auf denen mehr als 10 Bussarde und Rotmilane gleichzeitig auf Futtersuche gehen, wird es dann auch nicht mehr geben, da sie vorher den LKW`s zum Opfer fallen. Der Bereich westlich von ABG ist im Gutachten als Freizeit und Erholungsfläche ausgewiesen. Das kann ich gut verstehen, da ich	**Kenntnisnahme** Die von den Einreichern kritisierte Maßnahme ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans und im vordringlichen Bedarf eingestuft (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1342). Der Plangeber hat diesbezüglich die übergeordnete Fachplanung und Bundesgesetzgebung übernommen. Der Plangeber hat keinen Einfluss auf Bundesgesetze und kann diese Maßnahme ebenso wenig streichen bzw. ignorieren. Zu den angeführten Hinweisen bezieht der Plangeber themenbasiert Stellung. Auf Ebene der Regionalplanung findet keine kleinteilige Umweltprüfung statt. Die von den Einreichern der Stellungnahme angebrachten Umwelthinweise sind Fachbelange, welche im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erfolgen. Dennoch prüft der Plangeber Umweltbelange auf der ihm entsprechenden Ebene gebührend.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			täglich sehe, wie stark der Bereich von Spaziergängern genutzt wird. Schade, dass dieser Erholungsort, der vielleicht Letzte im Altenburger Randgebiet ist, zerstört werden soll. Ich finde es bedauerlich, dass ein solches Kleinod in Zeiten, wo jeder nach Umwelt und Artenschutz schreit und laut Umweltbericht auch als wertvoll eingestuft wurde, geopfert und versiegelt werden soll.	 Die Karte zeigt, dass der potenzielle Trassenverlauf der OU Altenburg West zwar bis zu 50 m an das FFH-Gebiet „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ heranreicht, jedoch ergab die Prüfung, dass keine Habitate oder Lebensräume unmittelbar betroffen sind. Wo sich Habitat- und Lebensraumflächen befinden, kann im Managementplan für das FFH-Gebiet 231 „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ (DE 5040-301) eingesehen werden. Mittelbare Betroffenheiten können für das Habitat des Fischotters entstehen, welche im nachfolgenden Raumordnungsverfahren abgewogen werden.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Aus den Karten des Managementplans (<https://natura2000.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/FFH_Gebiete_MaP/ffh_231_MaP_AB_inkl_Fotodoku.pdf>) lässt sich ablesen, dass: - westlich Steinwitz ein Lebensraumtyp Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation mehr als 500 m vom Vorhaben entfernt lokalisiert ist und - östlich sowie westlich von Steinwitz und östlich von Drescha Habitate des Fischotters in einer Entfernung zwischen 180 bis 380 m zum Vorhaben lokalisiert sind. Weitere Lebensräume und Habitate berühren in einem Umkreis von 500 m nicht das Vorhaben OU Altenburg Ost laut Managementplan.
11	Z 3-2	104-1523-003	**Ich möchte gern zur Westtangente der Stadt Altenburg Stellung nehmen. Es geht dabei um den Bereich Zeitzer Straße – Geraer Straße.** Die Lärmbelästigung wird in Summe zunehmen. Während innerorts die Motorengeräusche stören, die einige zig Meter zu hören sind, sind es auf der Landstraße die Abrollgeräusche, die man kilometerweit hört. Aufgrund des EU- Beschlusses zur Elektrifizierung des Verkehrs, werden Motorengeräusche zukünftig nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Was bleibt sind die Abrollgeräusche, welche aufgrund der Nähe zur Stadt und der Hauptwindrichtung neben einem riesigen neuen Bereich, auch die Straßenzüge erfassen, die eigentlich entlastet werden sollen. Aus Gründen des Lärmschutzes wurde es auch früher vermieden große Straßen und Industriegebiete im Westen einer Stadt zu errichten. Im Internet gibt es Fotos, die den Straßenverlauf dokumentieren. Allerdings wurden sie meist so fotografiert, dass keine Wohnbebauung im Hintergrund zu sehen ist. Ändert man aber mal die Perspektive und fotografiert mit der Hauptwindrichtung, sieht man auch, wo zukünftig der Schall hingetragen	**Kenntnisnahme** Ein wichtiges im Umweltbericht betrachtetes Schutzgut ist der Mensch und die möglichen Wirkungen der von den Einreichern der Stellungnahmen angebrachten Straßenverkehrsimmissionen. Hier muss stets die mögliche entlastende mit der möglichen belastenden Wirkung gegenübergestellt werden. Solche Bewertungen finden detailliert im Rahmen des Raumordnungsverfahren statt. Der Regionalplan jedoch ist keine Ersatzfachplanung und kann kein Fachrecht ersetzen. Eine detaillierte Lärmemissionsanalyse gehört nicht zu der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Mögliche Lärmminderungsmaßnahmen u. a. durch Änderung der Streckenführung oder durch Bau von Lärmschutzwänden oder aber auch durch Bezuschussung von Lärmschutzfenstern sind daher erst im Raumordnungsverfahren zu klären.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wird. Die folgenden beiden Bilder sollen dies beispielhaft veranschaulichen. [Bilder liegen dem Plangeber vor] Durch die im Vergleich zum Grüntaler Weg tief liegende Straße, werden auch Schallschutzwände keine Wirkung zum Schutz der Bevölkerung erzielen.	
12	(Industrie)	61-398-038	**Die Ausweisung von großflächigen Industrieansiedlungen sind hinsichtlich der fehlenden Betrachtung der großflächigen Bodenversiegelung und der damit verbundenen verminderten Grundwasserneubildung zu überarbeiten.** Verminderte Niederschlagsraten wirken sich sowohl auf das Oberflächen- als auch auf das Grundwasser negativ aus. Zusätzliche großflächige Bodenversiegelungen bewirken eine Verringerung der Wasseraufnahmefähigkeit der Böden- und damit eine reduzierte Grundwasserneubildung. Eine mögliche Folge ist ein Ungleichgewicht von Dargebot und Bedarf. Zitat UBA: "Durch den Klimawandel kann sich die schon aktuell ungünstige klimatische Wasserbilanz in einigen Regionen Deutschlands weiter verschlechtern. Veränderte Niederschlags- und Temperaturverhältnisse wirken sich auf alle Prozesse im Wasserhaushalt aus und beeinflussen somit auch die Grundwasserneubildungsrate sowie die Menge und Qualität von Grund- und Oberflächengewässern, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden."	**Kenntnisnahme** Aus genannten Gründen wird der Plangeber keine weiteren großflächigen Industrieansiedlungen ausweisen (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr.: 92-556-001 unter der lfd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle 2.3 Flächenvorsorge). Des Weiteren findet die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt Bodenversiegelung auf der Genehmigungsebene statt.
13	(Industrie)	97-1-003	**Die Fläche RIG-1 im Bereich Industrie- und Gewerbegebiet wurde als Erweiterungsfläche dargestellt. Durch die untere Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der jetzigen Industrie- und Gewerbefläche mit Konflikten im Bereich, Waldnutzung, Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura-2000) sowie Erholung steht. Eine Sanierung der Konversionsflächen im Bereich Spannerbach wird begrüßt.**	**Kenntnisnahme** Die Flächenausweisung bzw. -ausdehnung des Vorranggebiets RIG-1 beruht auf den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans (Industriepark Nobitz – Am Flughafen Juni 2016). Sowie die Verkehrsflächen, sind öffentliche und private Grünflächen zwar Bestandteil des B-Plans, jedoch nicht Teil des Industriegebiets nach § 9 BauNVO. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt keine kleinteilige Aufteilung der Fläche vergleichbar mit dem der B-Planung, dennoch bleibt die Wirkung des B-

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Plans bestehen und Industrie- und Gewerbeansiedlungen bleiben nur auf den dafür vorgesehenen Flächen möglich.
14	Z 2-2	127-349-097	**In den Planunterlagen soll an geeigneter Stelle von Text und Umweltbericht auf die umweltfachlichen Herausforderungen der Standorte IG 2-2 [IG-4] sowie RIG 4 [gemeint RIG-1] hingewiesen werden.** Das Gebiet IG-4 Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen befindet sich in der geplanten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Östlicher Zeitzgrund. In der Begründung zum Plansatz IG-4 und im Umweltbericht soll dargestellt werden, dass Art und Intensität der Nutzung der Flächen im Vorranggebiet IG-4 aufgrund seiner Lage im Einzugsgebiet einer Reihe von Trinkwasserbrunnen im Zeitzgrund, die dem Versorgungsgebiet Hermsdorf zuzuordnen sind, besonderen wasserrechtlichen Anforderungen unterliegt. Die Fläche RIG-1 Gewerbepark „Am Flugplatz Altenburg-Nobitz“ grenzt im Süden und Osten unmittelbar an das NSG „Leinawald“. Das gleichnamige FFH-Gebiet Nr. 142 und das SPA-Gebiet „Östliches Altenburger Land“ befinden sich im Nahbereich, eine Inanspruchnahme der Gewerbegebietsflächen in diesem Nahbereich kann je nach beabsichtigter Nutzung des Standorts mit Beeinträchtigungen der Schutzziele und Erhaltungsziele der genannten geschützten Bereiche verbunden sein.	**entsprochen** Der Vorschlag des Einreichers in die Begründung des Ziels Z 2-2 für das IG-4 einen weiteren Satz bzgl. des betreffenden Wasserschutzgebiets einzubinden, wird gefolgt. (siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme mit der Anreg.: 61-398-024 und der lfd. Nr. 14 in der Abwägungstabelle 2.3 Flächenvorsorge) Ebenfalls wird dies für die beiden Vorranggebiete regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 und RIG-8 eingebunden. (siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme mit der Anreg.: 61-398-025 und der lfd. Nr. 15 in der Abwägungstabelle 2.3 Flächenvorsorge) Der Vorschlag des Einreichers in die Begründung des Ziels Z 2-3 zu RIG-1 einen weiteren Satz bzgl. der betreffenden Natura 2000-Schutzgebiete einzubinden, wird gefolgt. (siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme mit der Anreg.: 61-398-002 und der lfd. Nr. 24 in der Abwägungstabelle 2.3 Flächenvorsorge)
15	Z 2-3	103-1522-001	**[Hinweise zum RIG-8 in Z 2-3]** Der nördliche Teil ist als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan 1.1 der Stadt Rudolstadt (Entwurfsfassung) befindet sich noch bis zum 04.10.2023 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Grenze ist aus den nachfolgenden Planausschnitt (Übersichtsplan) zu entnehmen [Übersichtsplan ist dem Plangeber bekannt]. In der Begründung zum Bebauungsplan "Art der baulichen Nutzung" heißt es: "Festgesetzt wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze (mit Einschränkung) und	**entsprochen** Die hier angebrachten Hinweise zum nicht vollständig vorhandenen Bebauungsplan des Vorranggebiets regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-8 werden in den Umweltbericht des Regionalplans Ostthüringen übernommen. Es wird nicht mehr von einem rechtskräftigen B-Plan gesprochen (nur teilweise) und auf den gültigen FNP der Stadt Rudolstadt vom 12.07.2006 verwiesen.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke." Der Bereich ist im Regionalplan mit unter RIG-8 ausgewiesen, ist jedoch nur eingeschränkt für gewerbliche (nicht industrielle Ansiedlungen) nutzbar. Der Bereich RIG-8 südlich der Saale wird bereits durch eine industrielle Ansiedlung (Papierfabrik) industriell genutzt. Für diesen Bereich existiert ein Bebauungsplan Nr. 1.2. Die Planaufstellung erfolgte in den 2000er Jahren, da dieser Bereich zusätzlich einer industriellen Nutzung zugeführt wurde. Für den Kernbereich, den eigentlichen Bereich des Industriegebietes Schwarza existiert kein rechtmäßiger Bebauungsplan. Hier wäre Baurecht nach § 34 BauGB zu beurteilen, was auch bei den o.g. Ansiedlungswillen zu Konflikten führte [Bauprojekt Batterie-Recycling-Fabrik]. Diese Tatsache ist im Regionalplan Ostthüringen falsch dargestellt und müsste unter Punkt 3.1.1 des Umweltberichtes korrigiert werden. [Verweis auf Umweltbericht Textabschnitt auf Seite 43] Damit ist auch die Aussage nicht zutreffend, dass das "...Vorranggebiet ... RIG-8 bereits bebaut ist und B-Pläne vorliegen. Der Gegenstand Wasserschutz ist daher bereits ausgiebig abgewogen." Auch der Fakt, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, wäre in Tabelle 10 des Umweltberichtes in "nein" zu korrigieren. Genau dieser Fakt führt immer wieder (auch bzgl. bereits angesiedelter Unternehmen) zu Konflikten. Der Bereich Wasserschutz ist hierbei weder betrachtet noch abgewogen. Ebenso werden die Belange des Hochwasserschutzes unzureichend berücksichtigt.	
16	Z 2-3	103-1522-002	**Weiterhin ist zu vermerken, dass die bisher nicht mit B-Plan hinterlegte Fläche (Industriekernbereich) [RIG-8] sich teilweise im Subrosionsgebiet befindet.** Dies ist sowohl aus dem Flächennutzungsplan als auch aus der topografischen Karte DTK10 zu entnehmen. Das Gebiet grenzt	**teilweise entsprochen** Der vom Einreicher der Stellungnahme angebrachte Hinweis zum Thema Subrosion wurde an die entsprechende Fachbehörde (TLUBN) weitergeleitet. Folgende Hinweise wurden dem Plangeber übermittelt:

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			unmittelbar an die Saale. Sehr wahrscheinlich sind hier auch in Verbindung mit den überlagerten Subrosionsgebiet unterirdische Verwitterungen und Auslaugungen durch zirkulierendes Grundwasser der Saale vorhanden. Dies hätte auch gravierende Folgen für Natur und Umwelt, wenn hier Schadstoffe über die Ablagerungen innerhalb der Baufläche über diesen Weg in die Saale gelangen würden. Dies wäre in der Regionalplanung zu spezifizieren, so dass in den nachgelagerten Planungen hier eine detaillierte Untersuchung verpflichtend durchzuführen wäre.	*Das Plangebiet befindet sich in der Talaue der Saale überwiegend im Ausstrichbereich von Schichtenfolgen des Mittleren Buntsandsteins. Lediglich in Höhe der Ortslage Unterpreilipp zieht sich ein etwa 400 m breiter Streifen in nordwestliche Richtung, wo Schichtenfolgen des Unteren Muschelkalkes entlang der Remdaer Störungszone grabenartig versenkt und damit im Untergrund erhalten sind. [...]* *Aufgrund dieser geologischen Situation wird der unmittelbare Baugrund unterhalb der fluviatilen Deckschichten überwiegend durch Sandstein-Ton-Stein-Wechsellagerungen des Mittleren Buntsandsteins sowie im Bereich der genannten Störungszone durch Kalkstein-Mergelstein-Wechsellagerungen des Unteren Muschelkalkes aufgebaut. Die Schichtenfolgen des Mittleren Buntsandsteins enthalten keine leicht löslichen Einlagerungen (Salze, Sulfate, Karbonate), so dass im Plangebiet überwiegend keine Gefährdung durch Subrosion vorliegt.* *Eine Ausnahme bildet der genannte, etwa 400 m breite Streifen im Bereich der Remdaer Störungszone, wo eine vergleichsweise schwache Subrosion in den Karbonaten des Unteren Muschelkalkes auftreten kann. [...]* *Aus der vorab dargestellten ingenieurgeologischen Situation ergibt sich hinsichtlich Subrosion somit nur ein sehr geringes verbleibendes Gefährdungspotential (Restrisiko) für den beschriebenen Störungsbereich.* Abschließend heißt es: *Über möglicherweise daraus resultierende konstruktive bzw. bautechnische Maßnahmen entscheiden Planer und Statiker in Zusammenarbeit einem Baugrundgutachter.* Demzufolge wird der Plangeber die Hinweise des TLUBN im Umweltbericht berücksichtigen und wie beschrieben auf die nachfolgende Planungsebene verweisen.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
17	Z 2-3	103-1522-003	**Somit wäre im Regionalplan konkret zu benennen, dass Störfallbetriebe für das Gebiet RIG-08 prinzipiell auszuschließen wären.** Im Punkt 3.1.1 [Umweltbericht S. 42] beschrieben Gefahr für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit war auch bei der Bewertung der vorab beschriebenen und vorgesehenen Industrieansiedlung [geplante Batterie-Recycling-Fabrik] ein Thema. Die einzige freie Fläche innerhalb RIG-08, derzeit nur planbar nach § 34 BauGB, grenzt unmittelbar an das eingeschränkte Gewerbegebiet. [Zitat aus dem Umweltbericht Seite 42] An der Grenze zum Teil des Industriegebietes RIG-08 wurden folgende Abstände gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie im Zuge des o. g. Ansiedlungsantrages (BlmSchG) ermittelt: - Zum Wohnen dienenden Gebäude: (0 - 450 m) tangierende Wohnungen (Gemengelage) und an das Gebiet B-Plan 1.1 direkt angrenzend - Öffentlich genutzte Gebäude: (0 - 180 m) in Gemengelage - Freizeitanlagen: (270 - 300 m) innerhalb der Gewerbefläche B-Plan 1.1 - Wichtige Verkehrswege: (100 m) 885/888 parallel zur Bahnstrecke Leipzig-Nürnberg - Naturschutz: (200 m) vorgeschichtliche Siedlungs- und Kulturstätte „Weinberg" Gemäß der Feststellung im vorliegenden Regionalplan Ostthüringen steht unter Punkt 3.1.1, dass der Anwendungsfall der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) mit einer Wirkzone von bis zu 1.500 m geprüft wurde.	**Kenntnisnahme** Die vom Einreicher genannte Batterie-Recycling-Fabrik wird nicht mehr im benannten Vorranggebiet geplant. Die vom Einreicher genannten Abstände gemäß Seveso-III-Richtlinie basieren auf einen spezifischen Ansiedlungsantrag des Unternehmens. Auf Ebene der Regionalplanung sind solche Details regelmäßig nicht bekannt. Es wird jedoch im Umweltbericht des Regionalplans Ostthüringen auf die Serveso-III-Richtlinie hingewiesen. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.09.2011 (Rs. C 53/10) und ihm folgend das BVerwG Urteil vom 20.12.2012 (4 C 11.11) wurde entschieden, dass das Erfordernis der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände immer dann im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu behandeln ist, soweit es noch nicht auf der Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet wurde. Sie ist demnach noch kein bewertungsrelevanter Bestandteil auf Ebene der Regionalplanung. Der Plangeber stellt mit seiner recht allgemeinen Prüfung des Abstands von bis zu 1.500 m lediglich fest, dass es zu einer erheblichen Wirkung auf ein Schutzgut kommen könnte. Erst auf der nachfolgenden Ebene liegen ausreichende Projektdetails vor, um eine abschließende Bewertung durchzuführen.
18	Z 2-3	103-1522-004	**Seit über 20 Jahren wurden im Umfeld des Standortes RIG-08 keine Messungen [Emissionen/TA-Luft] mehr vorgenommen.** Mit dem Inkrafttreten der TA-Luft 2021 gelten strengere Vorgaben bzgl. der Emittenten. Hier wird im Punkt 4.6.2 verankert, dass	**teilweise entsprochen** Messzyklen sind nach TA Lärm 4.6.2.2 mit der zuständigen Behörde anhand eines Messplanes abzustimmen. Da Projektdetails zu geplanten Ansiedlungsvorhaben regelmäßig nicht dem Plangeber vorliegen, obliegt dies der Genehmigungsebene. Die

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			u. a. ein Zugriff auf ältere Messungen bzw. Ausbreitungsberechnungen und Schätzungen nicht vorgenommen werden soll, wenn durch besondere topografische oder meteorologische Verhältnisse Überschreitungen von Immissionswerten nicht auszuschließen sind. Messungen der Vorbelastungen sind in der Regel über einen Zeitraum von 1 Jahr vorzunehmen (Pkt. 4.6.2.4 TA Luft). Hierzu ist als Schwachpunkt nochmals anzumerken, dass durch den fehlenden Bebauungsplan für das Kernindustriegebiet hierzu keinerlei Gutachten oder abwägungsrelevantes Material vorliegt, welche bewertbar und somit planerisch zu verwenden wäre. Im TLUBN wurde diese Situation nun thematisiert und uns der Bürgerinitiative mit Schreiben vom 30.07.2023 u.a. mitgeteilt, dass „Auf Grund der topografischen Lage von Rudolstadt mit eingeschränkter Durchlüftung, Emissionsbeiträgen aus dem Industriegebiet Schwarza, Emissionsbeiträgen der stark befahrenen Bundesstraßen sowie ggf. Emissionsbeiträgen aus privaten Feuerungsanlagen sich für Rudolstadt eine besondere lufthygienische Situation ergibt." Um hierzu planerisch verwertbare Daten erzeugen zu können, ist die Bürgerinitiative auch mit dem Landesamt in Kontakt bzgl. mögl. Messstationen. Hierzu ergeht die Forderung, dass als Prüfhinweis auch die Kriterien Luft/Klima mit aufgenommen werden. Auch sollte verpflichtend in den Regionalplan aufgenommen werden, dass prinzipiell in ausgewiesenen Industriegebieten dauerhalft Schadstoffmessungen vorzunehmen sind. Da der Regionalplan richtungsweisend für die nächsten Jahre aufzustellen ist, wären hier die Zielvorgaben zu den aktuellen und bereits prognostizierten Luftqualitätsvorschriften zwingend aufzunehmen. Aufgrund der im Regionalplan bereits erfassten Prüfkriterien und der hier benannten Ergänzungen wäre die Fläche RIG-08 nur für eingeschränkte Ansiedlungen verträglich.	tatsächliche Wirkung von Emissionen kann nur durch die Genehmigungsebene detailliert bestimmt werden. Der Plangeber hat jedoch entschieden, einen Verweis im Umweltbericht im Abschnitt 3.1.1 – Unterabschnitt „Klima/Luft“ bezüglich der besonderen topografischen Lage des Vorranggebiets RIG-8 Industrie- und Gewerbegebiet Rudolstadt-Schwarza und der möglicherweise höheren Genehmigungsanforderung im Sinne der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB vorzunehmen. Einen weiteren Hinweis sowie eine Zielfestlegung bzgl. Luftqualitätsvorschriften, wie vom Einreicher gefordert, wird der Plangeber nicht formulieren. Die gesetzlichen Regeln hierzu sind hinreichend begründet. Eine darüber hinaus gefasste Zielfestlegung ist nicht erforderlich und würde ohnehin zu sehr in die kommunale Planungshoheit der Gemeinden eingreifen.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Vor Neuansiedlung wäre zwingend die Herstellung abwägungsrelevanter Unterlagen/Planungen/Gutachten zu erstellen. Mit der Prüfung der Bebaubarkeit nach § 34 BauGB ist eine umfangreiche Prüfung der umweltbezogenen Schutzgüter nicht möglich. Selbst wenn ein BlmSch-Verfahren durchzuführen wäre, sind keinerlei Vorbelastungsermittlungen vorhanden. Nur die Emittenten der zu planenden Anlagen zu betrachten, widerspricht den Grundsatz einer gerechten Abwägung.	
19	(PV)	97-1-038	**Wirkfaktoren mit ihren langfristigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt.** Im Umweltbericht wird aufgeführt, dass der Boden in seiner Funktion und Nutzbarkeit zu schützen ist durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BBodSchG, sind zu vermeiden. Die bundesweiten Ausbauziele zur Nutzung von Sonnenenergie erzeugen verstärkten Druck auf unversiegelte Flächen im Außenbereich und damit auf Böden mit guter bis sehr guter Funktionserfüllung. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme ist durch Freiflächenanlagen für Photovoltaik mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Im Landkreis Altenburger Land sind besondere, ertragsstarke Böden betroffen von der großflächigen und langfristigen, d. h. Jahrzehnte andauernden, Inanspruchnahme durch Freiflächenanlagen für Photovoltaik. Eine Abwertung der Bodeneigenschaften und Bodenfunktionen und somit eine Verschlechterung des Bodenzustandes ist zu besorgen. Zum einen werden die Flächen zum Teil versiegelt (Aufständerung, Zuwegung, Trafo etc.), was in diesen Teilen zum vollständigen Funktionsverlust führt. Zum anderen werden die Flächen für viele Jahre zu großen Teilen beschattet, was zu einem starken Energieentzug für Bodenleben und Pflanzen führt.	**teilweise entsprochen** Der Plangeber setzt sich zum Ziel, durch die Identifikation geeigneter Flächenkategorien die räumlichen Voraussetzungen für solare Energieerzeugung zu schaffen und Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden. Das Handlungserfordernis besteht hierbei maßgeblich in der Gewährleistung eines raumverträglichen und umweltgerechten Ausbaus unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Unter Abwägung dieser Belange wendet der Plangeber das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete großflächige Solaranlagen, vgl. LEP Thüringen 2025, 5.2.12 V nicht an, sondern legt bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie den Schwerpunkt auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Eine Bewertung des Schutzguts Boden bezogen auf die Nutzung der Flächen für PV-Anlagen ist daher auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und wird im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Ostthüringen nicht durchgeführt. Jedoch wird kurz eine „globale“ Betrachtung zum Thema im Umweltbericht des Regionalplans Ostthüringen im Abschnitt 2.1.2 Boden/Fläche neu aufgenommen. Unabhängig davon sind die vom Einreicher benannten besonders ertragsstarken Böden mit guter bis sehr guter Funktionserfüllung i. d. R. durch Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert. Gerade im Altenburger Land ist ein hoher räumlicher

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Es wird dadurch weniger Biomasse produziert, welche wichtig für den Humuskreislauf ist. Ebenso kommt es nur noch zu punktueller Ableitung und Versickerung von Niederschlägen, was ebenso negative Auswirkungen auf das Bodenleben, den Bodenwasserhaushalt und die Bodenstruktur hat. Eine Mahd und Abfuhr der Pflanzenbestände unter den PV-Modulen ohne Düngung und Kalkung führt zur Aushagerung und Versauerung der Böden unter der PV-Anlage. Diese Wirkfaktoren mit ihren langfristigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt.	Anteil über dieses Ziel der Raumordnung gesichert. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Eine Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächenkategorie steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.
20	(Rohstoffe)	61-398-039	**Die Aussagen zur Lage in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzonen sind zu überarbeiten. Die Bewertung der Auswirkungen allein von der Größe der Gebiete oder von einem bestandkräftigen Abbau abhängig zu machen ist aus Sicht des Trinkwasserschutzes völlig unzureichend.** **Entgegen der Aussage, dass bei Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung, welche bereits projektbezogen in ihrer Umweltverträglichkeit geprüft wurden und bei denen regelmäßiger Abbau stattfindet, eine nochmalige Prüfung der Belange des Trinkwasserschutzes im Rahmen des Regionalplanes nicht erforderlich sei (Seiten 15 und 62), wird eine erneute Prüfung und Bewertung dieser erbeten.** Bereits vom Abtrag der schützenden Deckschichten geht eine erhebliche dauerhafte Gefährdung für die Grundwasserdargebote aus. Die Minderung oder Beseitigung der Deckschichten erhöht insbesondere die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen während des Abbaus durch Havarien an Maschinen oder die Einlagerung von schadstoffbelasteten Stoffen wesentlich. Die Vorranggebiete WD-2, WD-3, H-7 und H-8 liegen teilweise in der Schutzzone II. Das Vorbehaltsgebiet wd-1 überschneidet sich teilweise auch mit einer Schutzzone I.	**nicht entsprochen** Wie bereits im Umweltbericht beschrieben, werden Vorranggebiete Rohstoffsicherung, welche bereits projektbezogen (und auf einer detaillierten Ebene als die der Regionalplanung) in ihrer Umweltverträglichkeit geprüft wurden und bei denen bereits regelmäßiger Rohstoffabbau stattfindet, nicht nochmals geprüft (Vermeidung der Mehrfachprüfung § 39 Abs. 3 UVPG). Eine nochmalige Prüfung eines bereits im Abbau befindlichen Vorranggebiets Rohstoffsicherung würde zu keinem neuen Erkenntnisgewinn führen, als die im Rahmen der Abbaugenehmigung ohnehin bereits geklärten Schutzmaßnahmen. Die Bewertung der Auswirkung auf Trinkwasserschutzgebiete wird nicht allein anhand der Größe einer Rohstoffgewinnungsfläche ausgemacht. Anhang 7 im Umweltbericht verdeutlicht, dass eine Betroffenheit bei einem Wasserschutzgebiet vorliegt, sobald dieses ein Vorrang oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung berührt. Die vom Einreicher benannten Vorranggebiete WD-2, WD-3, H-7 und H-8 haben entweder ein bergrechtliches Verfahren durchlaufen oder es liegt eine Genehmigung nach Wasserrecht oder Baurecht vor oder es findet bereits Rohstoffabbau statt.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Durch die kontinuierliche räumliche Vergrößerung der einzelnen sich im Abbau befindlichen Steinbrüche erhöhen sich die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung und damit einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung. Beispielsweise ist, wie bereits erläutert, im Falle der Überschneidung vom Rohstoffvorranggebiet Schönbrunn (H-8) mit der Schutzzone II des WSG Muckenberg/Ebersdorf auf Grund von konkurrierenden Nutzungen ein Interessenkonflikt entbrannt. Die oben genannten Konflikte zeigen die Notwendigkeit zur erneuten Prüfung der Belange des Trinkwasserschutzes sowie einen weiteren Regelungsbedarf. Zudem ist festzustellen, dass der volkswirtschaftliche Bedarf an Wasserförderung aus Grundwasservorkommen zur Brauchwassergewinnung einhergehend mit der klimabedingten Reduzierung des industriell nutzbaren Oberflächenwassers steigt. Zitat UBA: "Veränderte Niederschlags- und Temperaturverhältnisse wirken sich auf alle Prozesse im Wasserhaushalt aus und beeinflussen somit auch die Grundwasserneubildungsrate sowie die Menge und Qualität von Grund- und Oberflächengewässern, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Aus einer zunehmenden Wasserknappheit und häufigeren Dürren können regional Konflikte um die Nutzung vor allem von oberflächennahen Wasserressourcen entstehen."	Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und -führung berücksichtigt wurde bzw. wird. Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Das Vorbehaltsgebiet wd-1 überschneidet sich tatsächlich minimal mit einem Trinkwasserschutzgebiet der WSZ I. Dies kann aber auch auf die regionalplanerische „Unschärfe“ zurückzuführen sein. Dass es eine Berührung geben kann, wird im Umweltbericht Ostthüringen auf Seite 61 f. berichtet. Eine Änderung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da es sich hierbei zum einen um Daten der Fachbehörde handelt und zum anderen Grundsätze der Abwägung sowie auch einer zeichnerischen Anpassung noch offen stehen.
21	(Trinkwasser)	61-398-040	**Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trink- und Grundwasserschutz wird für zwingend notwendig gehalten, um dadurch Wasserressourcen planerisch zu sichern, zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu moderieren und Konflikte zu vermeiden oder abzuschwächen.** Quelle: RO-R-2: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasser/ Trinkwasser I Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/ro-r-2-das-indikatorro-r-2-vorrang-und-vorbehaltsgebietegrund Wasserschutz-Trinkwassergewinnung)	**nicht entsprochen** Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) sind die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 ThLPlG bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trink- und Grundwasserschutz ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich.
22	(Wasser)	127-349-014	**Anpassung an aktuelle Sachstände** Regionalplan, Raumnutzungskarte und Umweltbericht berühren zahlreiche wasserwirtschaftliche Belange. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sowohl Plansatzbegründungen als auch Umweltbericht an gesetzliche Grundlagen wie das 2019 novellierte Thüringer Wassergesetz sowie aktuelle Sachstände anzupassen sind (u. a. G 3-44 Anschlussgrad Wasserbehandlungsanlagen)	**entsprochen** Konkret geht der Einreicher der Stellungnahme nicht darauf ein, wo die gesetzlichen Grundlagen im Umweltbericht veraltet sein sollen. Der Plangeber prüft bei jeder Entwurfsfassung nach der Aktualität der verwendeten Gesetze und Verordnungen. Im Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen wurde auf stets das novellierte Thüringer Wassergesetz, wenn notwendig, herangezogen.
23	(Fischerei/Wasser)	127-349-017	**In der Umweltprüfung zum Regionalplan Ostthüringen werden fischereiliche Belange nicht betrachtet.** Der Einreicher geht davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen und insbesondere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fische im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Fischereigesetz) sich entfalten. Zum anderen weist die der Einreicher daraufhin, dass nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Natur aus fischereilicher Sicht einerseits durch die Ziele der Hege (§ 3 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz) und andererseits durch die gute fachliche Praxis in der Fischerei (Thüringer Fischereigesetz und Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz) berücksichtigt und umgesetzt werden, um die biologische Vielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie die historisch gewachsenen Kulturlandschaften (Teichlandschaften) für den Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten. Aus Sicht des Einreichers können je nach hydrologischen Gegebenheiten erhebliche Veränderungen des Wasserhaushalts, durch Veränderungen der Standortgegebenheiten wesentliche Lebensraumbedingungen von Fischen im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Fischereigesetz) beeinträchtigen oder verloren gehen. Dies wird sowohl für die betreffenden	**Kenntnisnahme** Wie bereits vom Einreicher der Stellungnahme festgehalten, kann eine fundierte und abschließende Klärung des Sachverhaltes Fischerei auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht erfolgen. Auf der Konkretisierungsebene im Folgeverfahren wird der Sachverhalt projektspezifisch gebührend geprüft.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Fließgewässer sowie die bestehenden Standgewässer und neu entstehenden Gewässer gesehen. Eine fundierte und abschließende Klärung dieses Sachverhaltes kann anhand vorliegender Kenntnisse und auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht erfolgen. Auf der Konkretisierungsebene im Folgeverfahren müssen genannte Sachverhalte projektspezifisch geprüft werden.	
24	(Wasser)	127-349-118	**Anregung zu Umweltbericht, Abschnitt 2.1.3 Wasser** Der zweite Absatz „In Anlehnung dieser Zyklen wurden Thüringer Landesprogramme für den Gewässer- sowie Hochwasserschutz erarbeitet. In diesen Landesprogrammen sind der aktuelle Zustand der Gewässer sowie die Maßnahmen und Strategien zum Gewässerschutz zusammengestellt. Die einzelnen Programme informieren zum einen über die Auswahl von Maßnahmen und zum anderen liegt ein Fahrplan für Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement vor." soll wie folgt umformuliert werden: "In Anlehnung dieser Zyklen wurden Thüringer Landesprogramme für den Gewässer- sowie Hochwasserschutz erarbeitet. Im Landesprogramm Gewässerschutz sind der aktuelle Zustand der Gewässer sowie die Maßnahmen und Strategien zum Gewässerschutz zusammengestellt. Die beiden Programme informieren zum einen über die Auswahl von Maßnahmen und zum anderen liegt jeweils ein Fahrplan für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserrisikomanagements vor."	**entsprochen** Der Änderungsvorschlag des Einreichers wurde weitestgehend im entsprechenden Absatz 2.1.3 Wasser des Umweltberichts Ostthüringen übernommen.
25	(Natura 2000 sonstiges)	61-398-001	**Allgemeine Hinweise zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Fachgrundlagen** In verschiedenen Abschnitten des Plans (insbesondere den Nr. 3.1, 3.2 und 4.5 sowie ggf. 2.5) sind Festlegungen enthalten, die einen Konflikt mit Erhaltungszielen verschiedener Natura 2000- Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) nach sich ziehen können. Die inhaltliche Auseinandersetzung des Plangebers mit diesem Sachverhalt entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften ist in Kap. 4.3 des Umweltberichts erfolgt, die Schlussfolgerungen	**entsprochen** Der vom Einreicher aufgeführte Hinweis: *Maßgebliche Vorschriften für den Prüfungsinhalt und -ablauf können dem Erlass der obersten Naturschutzbehörde „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021, S. 263 ff., kurz FFH-Erlass genannt) i. V. mit § 34 und § 36 BNatSchG entnommen werden. Hinsichtlich der geltenden, rechtlich verbindlichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wird*

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der Regionalen Planungsgemeinschaft ergeben sich insbesondere aus Tabelle 14. Die Konflikte mit Natura 2000-Gebieten sind nach § 7 Abs. 6 ROG auch auf der Ebene des Regionalplans in geeigneter Weise abzuprüfen. Die Aussagen zur Einschätzung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des Regionalplans sind im Regelfall nachvollziehbar, eine umfassende Verträglichkeitsprüfung kann erst nach Konkretisierung eines Projektes im Genehmigungsverfahren erfolgen. Zu einigen Festlegungen ist jedoch schon jetzt absehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eine Folge der vorgesehenen Infrastrukturplanungen sind, z. B. bei Neu- und Ausbau von Straßenabschnitten oder Wiederaufnahme/Ausbau von Schienenwegen, die aktuell nicht oder kaum genutzt werden. Ein verbindlicher Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung in der weiteren Planung des Vorhabens statt des Hinweises diese Prüfung könne ja gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren erfolgen, würde einer Klarstellung dieses Sachverhaltes dienen. Maßgebliche Vorschriften für den Prüfungsinhalt und -ablauf können dem Erlass der obersten Naturschutzbehörde „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021, S. 263 ff., kurz FFH-Erlass genannt) i. V. mit § 34 und § 36 BNatSchG entnommen werden. Hinsichtlich der geltenden, rechtlich verbindlichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wird auf die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNat2000ErhZVO-) in der Fassung vom 30.07.2019 verwiesen. Einzelfallbezogene Hinweise in diesem Zusammenhang im vorliegenden Regionalplan und den begleitenden Unterlagen, hier insbesondere Kap. 4.1 und 4.3 im Umweltbericht, werden in	*auf die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNat2000ErhZVO) in der Fassung vom 30.07.2019 verwiesen.* wurde in den Umweltbericht Abschnitt 4.3 sinngemäß übernommen.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der vorliegenden Stellungnahme bei den konkreten Festlegungen des Regionalplans bzw. zum Umweltbericht gegeben.	
26	(Kenntnisnahme)	71-330-010	**Hinweis zum Umweltbericht:** Bei der weiteren Planung, vor allem der Umsetzung der Vorhaben u. Maßnahmen gem. Textteil sind die betreffenden Aussagen des Umweltberichtes verbindlich zu beachten und anzuwenden incl. Monitoring, um Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter und Schutzgebiete auszuschließen.	**Kenntnisnahme** Es besteht kein Abwägungserfordernis, da die Stellungnahme keine weiteren konkreten, sachbezogenen Forderungen enthält.
27	(Kenntnisnahme)	70-2-018	**Gegen den vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen bestehen keine grundlegenden Einwände.** Zudem finden im Umweltbericht auch die Risikogebiete bzw. überschwemmungsgefährdeten Bereiche (nach § 73 WHG) Berücksichtigung.	**Kenntnisnahme** Es besteht kein Abwägungserfordernis, da die Stellungnahme keine weiteren konkreten, sachbezogenen Forderungen enthält.
28	(Kenntnisnahme)	97-1-005	**Ähnlich verhält es sich für die Sicherung von Rohstoffflächen für den Bergbau (vorwiegend Kiessandtagebau). Die bestehenden Abbauflächen wurden gesichert und zum Teil neue festgeschrieben. Im bergrechtlichen Verfahren erfolgt die Prüfung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten.**	**Kenntnisnahme** Es besteht kein Abwägungserfordernis, da die Stellungnahme keine weiteren konkreten, sachbezogenen Forderungen enthält.